Bundesrat Drucksache **117/1/98**

16.03.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - FJ

zu **Punkt** der 723. Sitzung des Bundesrates am 27. März 1998

Entwurf eines Gesetzes zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)

A

Der **Ausschuß für Frauen und Jugend**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu §§ 7 Abs. 3 - neu -, 8 Satz 3 und 4 - neu -

a) In § 7 ist nach Absatz 2 folgender Absatz anzufügen:

"(3) Der Aufsichtsrat wirkt auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Vorstand hin. Bestehen Vorschlagsrechte für nur eine Person, sollen Frauen und Männer von Amtszeit zu Amtszeit alternierend berücksichtigt werden."

b) In § 8 sind nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

"Die Hauptversammlung wirkt auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Aufsichtsrat hin. Entsendungs- und

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Wahlberechtigte sollen Frauen und Männer von Amtszeit zu Amtszeit alternierend berücksichtigen."

Als Folge

ist § 9 Nr. 1 der Satzung der DG Bank AG entsprechend anzupassen.

Begründung:

Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den für die Gesellschaftspolitik zentralen Gremien des Vorstandes und Aufsichtsrats ist in Fortentwicklung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes vorzusehen.

2. Zu § 14 Überschrift und Absatz 3a und 3b - neu -

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Übergangsregelung für betriebliche Interessenvertretung sowie Fortgeltung von Regelungen zur Frauenförderung und für ehemalige Beamtinnen und Beamte"

b) In § 14 sind nach Absatz 3 folgende Absätze 3a und 3b einzufügen:

"(3a) Die Aktiengesellschaft ist zur Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen insbesondere in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet. Die Aktiengesellschaft übernimmt entsprechend die Regelungen des Frauenfördergesetzes vom 24. Juni 1994 (Zweites Gleichberechtigungsgesetz, Artikel 1 Frauenfördergesetz (FFG), BGBl. I S. 1406) und dazu ergangenen Rechtsverordnungen als Mindeststandards der Grundsätze der Frauenförderung; weitergehende Regelungen sind zulässig. Soweit zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erforderlich, sind mit dem Betriebsrat Betriebsvereinbarungen zu beschließen.

...

(3b) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten bzw. Vertrauenspersonen nehmen die bisherigen Frauenbeauftragten bzw. Vertrauenspersonen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit und bis zur Neubestellung entsprechend wahr."

Begründung:

Der erreichte Standard bei Frauenförderung, der für die Deutsche Genossenschaftsbank bisher durch das Frauenfördergesetz abgesichert wurde, ist beizubehalten und der Unternehmensform angemessen weiterzuentwickeln.

B

3. Der federführende **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.